

TOP 3.a Taubenschlag „Gerresheimer Landstr. 16“

Der Eigentümer beantragt die Errichtung eines Taubenschlags (75 qm). Hierzu soll die zum Wohnhaus gehörende Doppelgarage auf 20 qm aufgestockt werden. Der Taubenschlag überragt zudem die Doppelgarage mittels Aufständering nach vorne über die Garagenzufahrt (20 qm) und nach hinten (35 qm). Der Taubenschlag dient der Unterbringung einer Renntaubenzucht.

Durch die Ausnutzung der Garage als Standort ergibt sich keine Neuversiegelung. Weil das unmittelbar angrenzende Wohnhaus den beantragten Taubenschlag überragt, wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben wird seitens der Bauaufsicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB eingestuft (Ausführung des Vorhabens im Außenbereich wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder seiner besonderen Zweckbestimmung).

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Der Taubenschlag ist an den Außenfassaden mit einer Holzverschalung zu versehen.
- Für die rückwärtige Überbauung von 35 qm ist ein Ersatzgeld zu leisten.
- Nach Beendigung der Taubenhaltung durch den Antragstellers ist der Taubenschlag zurückzubauen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.b „Open Source Festival“ auf dem Gelände der Galopprennbahn Düsseldorf

Die Eventfirma ZackBumm GmbH beabsichtigt in gleichem Umfang wie in den Jahren zuvor, am 14.07.2018 das „Open Source Festival“ auf dem Gelände der Galopprennbahn auszurichten. Der Veranstalter rechnet, wie in den Vorjahren mit einer Besucherzahl von ca. 7.000.

Einen Tag zuvor soll während der Aufbauphase ein „Open Source Festival Congress“ mit ca. 500 Personen stattfinden. Der Congress ist Bestandteil des Festivals und keine eigene Veranstaltung. Das gesamte Festivalgelände wird hierfür zum „Congress-Zentrum“. So werden u.a. Keynotes in die Tribüne verlegt, Workshops auf der Haupttribüne, Talks in die Künstlergarderobe und Diskussionsrunden auf der Wiese stattfinden.

Die im Gutachten von 1997 geforderte Höchstgrenze von 30 Veranstaltungstagen auf dem Rennbahngelände wird durch die Veranstaltung nicht überschritten. Die Veranstaltung liegt im zulässigen Rahmen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, für die Veranstaltung eine Befreiung mit den üblichen Auflagen für die Rennbahn zu erteilen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.a Erlass einer Allgemeinverfügung auf Grundlage des § 58 (4) des Landesnaturschutzgesetzes zur Regelung des Reitens im Wald.

Rechtslage

Am 25.11.2016 ist das neue Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Kraft getreten. Das bisherige Landschaftsgesetz NRW wurde mit dieser Novellierung abgelöst.

Im LNatSchG werden mit einer Änderung im § 58 die Reitmöglichkeiten im Wald deutlich ausgedehnt. Bisher ist das Reiten im Wald **nur** auf den als Reitweg gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen erlaubt. Im Stadtwald steht hierfür ein eigenes Reitwegenetz zur Verfügung.

Ab 01.01.2018 tritt eine neue Regelung in Kraft, wonach es künftig erlaubt sein wird, im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zwecke der Erholung, zusätzlich auf **allen** übrigen privaten Straßen und Fahrwegen zu reiten.

Auswirkungen

Die Waldwege im Ballungsraum der Stadt Düsseldorf werden intensiv, vor allem am Wochenende und nach Feierabend von Spaziergängern, Familien, Freizeitsportlern, Radfahrern und Hundebesitzern genutzt. Dazu erfolgte durch das Amt für Statistik und Wahlen eine Umfrage, wonach jährlich ca. fünf Millionen Menschen den Stadtwald Düsseldorf mit unterschiedlicher Motivation nutzen. Das regionale Forstamt Niederrhein bestätigt diese Einschätzung und stuft alle Wälder auf Düsseldorfer Stadtgebiet als besonders hoch frequentierte Erholungswälder ein.

Bereits jetzt erreichen das Garten-, Friedhofs- und Forstamt eine Vielzahl von Beschwerden über rücksichtsloses Verhalten einzelner Nutzer, z.B. über zu schnell fahrende Radfahrer, unangeleinte Hunde oder über Reiter, die die Waldwege illegal benutzen.

Mit einer Freigabe der Wirtschaftswege im Wald für das Reiten werden die Konflikte noch verschärft. Die Gefahr von Unfällen steigt. Neben den bereits vorhandenen Nutzergruppen würde eine weitere Gruppe, die Reiter, hinzukommen, die bisher die Wege nicht genutzt hat. Dies ist angesichts der bereits jetzt stark frequentierten Wege nicht vertretbar.

Unabhängig von den befürchteten Konflikten wird es auch zu Wegeschäden kommen. Die überwiegende Zahl der Wege ist von ihrem Aufbau her nicht für das Reiten ausgelegt. Der erhöhte Unterhaltungsaufwand wird zu aktuell nicht abschätzbaren Kosten führen. Bisher wurde durch die Reitabgabe in Teilen die Instandsetzung der Reitwege finanziert. Eine Ausweitung des Reitens auf alle Wege würde eine deutliche Erhöhung der Reitabgabe nach sich ziehen.

Vorgehen

Der Gesetzgeber hat mit § 58 (4) die Möglichkeit eröffnet, durch den Erlass einer Allgemeinverfügung das Reiten in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, auf die gekennzeichneten Reitwege zu beschränken. Für den Düsseldorfer Wald würde dies bedeuten, dass der Status Quo erhalten bleibt, da bereits ein umfangreiches und im guten Zustand befindliches Reitwegenetz existiert. Daher ist auf dieser Grundlage für den Wald im Stadtgebiet Düsseldorf der Erlass einer Allgemeinverfügung vorgesehen.

Formal ist es erforderlich, das Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen und die Waldbesitzer- und Reiterverbände anzuhören. Die Anhörung erfolgte in der Zeit vom 10.08.–11.09.2017.

Im Rahmen der Anhörung fand am 01.09.2017 mit dem Waldbauernverband NRW, dem Gemeindeforstbesitzerverband NRW, den Reiterverbänden und der unteren Forstbehörde ein gemeinsames Gespräch statt. Die Beteiligten haben zugestimmt, dass eine Allgemeinverfügung für das gesamte Stadtgebiet auf der oben beschriebenen Grundlage durch die Stadt Düsseldorf erlassen werden kann. Die Untere Forstbehörde hat das Einvernehmen in Ihrer Stellungnahme schriftlich bestätigt. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass nach Erlass der Verfügung gemeinsam an einer Weiterentwicklung des Reitwegenetzes gearbeitet wird, damit insbesondere Unterbrechungen zwischen den vorhandenen Reitwegen lokalisiert und geschlossen werden. Auch wurde festgehalten, dass eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Verbände und der Stadt Düsseldorf etabliert und mittels Flyer die Reitregelung publiziert wird.

Die Allgemeinverfügung besteht aus dem Verfügungstext und einer Karte, die den Geltungsbereich der Verfügung darstellt. Dies ist das gesamte Stadtgebiet. Die Verfügung soll für die gesamten öffentlichen und privaten Waldflächen im Stadtgebiet gelten.

Zeitplan

Die Allgemeinverfügung soll wie folgt in den politischen Gremien beraten werden und damit im Dezember 2017, also vor Inkrafttreten der neuen Regelung (01.01.2018) Rechtskraft erlangen.

16.10.2017 – Beratung im Naturschutzbeirat

17.11.2017 – Beschluss durch Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Ende November 2017 - Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Düsseldorf.

Dezember 2017 – Rechtskraft der Allgemeinverfügung